

Fl. 45

Vf  
2273

BIBLIOTHECA  
CONEKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(BAULE)

**N**achdem seit der am zwanzigsten Mart. a. c. beschene-  
benen Wiederaufhebung des Verrufs derer Königl. Schwedischen  
Acht- Vier- und Zwey-Groschen Stücken, wie auch derer Mecklenburg-Strelitzischen  
Acht-Groschen Stücken, bey denen angeordneten Valvationen sothaner hinwiederum in Cours  
gekommenen Mung-Sorten, sich gefunden, daß besonders die unter dem Königl. Schwedischen  
Stempel ausgeprägten Acht- und Vier-Groschen Stücken gang unzuverlässig und unter solchem  
Gepräge die feine Mark Silber über 37: 38: 39: ja 40. Rthlr. ausgebracht worden, gleichwohl  
mit diesen neuen unzuverlässigen Mung-Sorten hiesige Lande völlig überschwemmet werden, und  
daß mit denen übrigen Mungen, deren Verboth unter obigem dato lezthin um daher, weil selbi-  
ge damals von besserem Gehalt gewesen, als die sogenannten Leipziger Acht-Groschen Stücke,  
einstweilen ebenfalls aufgehoben worden, gleicher Mißbrauch sich ereignen dürfte, mit Grund zu  
besorgen stehet:

Als werden, bey dergestaltiger der Sache Bewandnis, Rahmens Ibro Königl. Majest. in  
Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. alle unter Königl. Schwedischem Stem-  
pel ausgemünzte Acht- Vier- Zwey- und Ein-Groschen Stücke, nichtweniger alle unter Her-  
zoglich Mecklenburg-Strelitzischem Stempel ausgeprägte Mung-Sorten vermittelst dieses öffent-  
lichen Anschlags gänglich wiederum verrufen und ausser Cours gesetzt, auch deren fernere Einschlep-  
pung, bey Strafe der Confiscation und anderer empfindlichen Ahndung, hiermit verbotthen; Wor-  
nach sich sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamst zu achten haben. Dresden, am 12. Jun. 1762.



FK V 2272

x 346452

nr 18

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a mirror image of the original text.]*

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a mirror image of the original text.]*



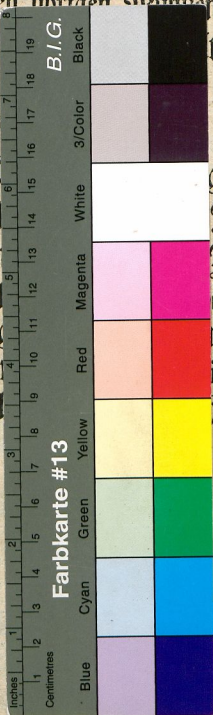
nc



Nachdem seit der am zwanzigsten Mart. a. c. besche-  
henen Wiederaufhebung des Verrufs derer Königl. Schwedischen  
Acht- Vier- und Zwey-Groschen Stücken, wie auch derer Mecklenburg-Strelitzischen

Acht-Groschen Stücken, bey denen angeordneten Valvationen sothaner hinwiederum in Cours  
gekommnen Münz-Sorten, sich gefunden, laß besonders die unter dem Königl. Schwedischen  
Stempel ausgeprägten Acht- und Vier-Groschen Stücken ganz unzuverlässig und unter solchem  
Gepräge die feine Markt Silber über 37- 38- 39- ja 40. Rthlr. ausgebracht worden, gleichwohl  
mit diesen neuen unzuverlässigen Münz-Sorten hiesige Lande völlig überschwemmet werden, und  
daß mit denen übrigen Münzen, deren Verbot unter obigem dato letzthin um daher, weil selbi-  
ge damals v. . . . . gewesen, als die sogenannten Leipziger Acht-Groschen Stücke,  
einstweilen el . . . . . worden, gleicher Mißbrauch sich ereignen dürfte, mit Grund zu  
besorgen steh

Als weri  
Pohlen re. 1  
pel ausgemün  
zoglich Meckl  
lichen Anschla  
pung, bey St  
nach sich sämtl



ger der Sache Bewandnis, Rahmens Ibro Königl. Majest. in  
Durchl. zu Sachsen re. alle unter Königl. Schwedischem Stem-  
Zwey- und Ein-Groschen Stücke, nichtweniger alle unter Her-  
em Stempel ausgeprägte Münz-Sorten vermittelst dieses öffent-  
m verrufen und außer Cours gesetzt, auch deren fernere Einschlep-  
ion und anderer empfindlichen Abhandlung, hiermit verboten; Wor-  
hanen gehorsamsft zu achten haben. Dresden, am 12. Jun. 1762.

